

## **Die mündliche Verhandlung der Elbvertiefung – ein Zwischenbericht nach den ersten Verhandlungstagen am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig**

(von R. Weyland)

Am 15.07.2014 war der Auftakt der mündlichen Verhandlung der vom WWF unterstützten Klagen des BUND und des NABU gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Freie und Hansestadt Hamburg in der Hauptsache wegen des Planfeststellungsbeschlusses zur geplanten Elbvertiefung. Inzwischen wurde drei Tage lang verhandelt, drei weitere Tage sollen in dieser Woche folgen, so dass es Zeit für einen ersten Zwischenbericht ist.

Die Verhandlung war zu Beginn gut besucht. Schon die Klägerseite füllte mit mehreren AnwältInnen, den VertreterInnen der Umweltverbände und ihren GutachterInnen mehrere Reihen. Dies gilt erst Recht für die Beklagtenseite, die zahlenmäßig überlegen ist und ein großes Tross an VertreterInnen verschiedenster Fachbehörden ins Rennen schickt. Auch die Zuschauerplätze sind zumindest am ersten Tag gut gefüllt. Dabei fällt eine größere Gruppe an Gegnern der Elbvertiefung auf. Aber auch die Befürworter der Elbvertiefung sind mit einer größeren Gruppe von überwiegend in feinem Zwirn gekleideten Herren erschienen, die sich vereinzelt durch störende Zwischenrufe bemerkbar macht.

In einer kurzen Einleitung weist der Vorsitzende Richter zunächst auf einige Grundlagen hin. So erläutert er etwa, dass der jetzt anberaumte Verhandlungstermin eine Reaktion auf den von der Beklagtenseite im Oktober 2013 erlassenen Planergänzungsbeschluss sei. Ob hiermit eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof vermieden werden könne, müsse sich erst noch zeigen. Diesbezüglich ist einzuschließen, dass derselbe Senat des Bundesverwaltungsgerichts im ähnlich gelagerten Fall der Weservertiefung nach der mündlichen Verhandlung im Mai 2013 das Verfahren ausgesetzt hatte, um Fragen zur Reichweite des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots vom Europäischen Gerichtshof klären zu lassen. Dort fand am 08.07.2014 die mündliche Verhandlung statt. Allerdings ist nach Presseberichten erst im Oktober 2014 mit den Schlussanträgen des Generalwalts und erst zu Beginn des Jahres 2015 mit einem Urteil zu rechnen.

Für die sodann beginnende Sacherörterung orientierte sich das Gericht strikt an der im Voraus den Parteien zugestellten Verhandlungsgliederung, welche verschiedene Detailfragen enthielt. Dabei interessierte sich das Gericht insbesondere für konkrete Sachfragen, und weniger für die verschiedenen Rechtsauffassungen der Beteiligten.

- Auf der Tagesordnung standen zunächst grundlegende Fragen zu den der Planung zugrunde liegenden Prognosen. Diese sind nach der Planung maßgeblich für die Berechnung der zu erwartenden Folgen des Vorhabens. Vertieft beleuchtet wurden im Einzelnen Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau zur Hydrodynamik genauso wie die von den Klägern befürchtete Unwirksamkeit des Strombaukonzepts der Medemrinne.
- Außerdem diskutiert wurden mögliche Fehler in der Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
- Einen großen Komplex nahm anschließend die von der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geforderte Verträglichkeitsprüfung ein. In diesem Zusammenhang erörterten die Beteiligten Fragen um den möglicherweise als faktisches Vogelschutzgebiet zu betrachtenden Holzhafen in Hamburg, sowie mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Finte und des Schnäpels.
- Der dritte Verhandlungstag war vor allem durch den Komplex der nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geforderten Abweichungsprüfung geprägt. In diesem Zusammenhang wurde über den Bedarf des geplanten Vorhabens und sein Verhältnis zu den vorhabensbedingten Umweltschäden gestritten. Außerdem wurde die Alternativenprüfung in

Frage gestellt und dabei über Minimierungsvarianten und eine Hafenkooperation diskutiert. Insgesamt zeigt sich das Gericht und allen voran die Berichterstatterin gründlich vorbereitet – oftmals verwies sie auf konkrete Details in den äußerst umfangreichen Planunterlagen. In der Sache verhält sich das Gericht neutral. Daher ist nicht erkennbar, inwiefern die Kritik der Umweltverbände das Gericht überzeugt und ob die Rechtmäßigkeit der Planung in Frage steht. Der Vortrag beider Seiten ist auf hohem Niveau. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass für die Klägerseite insbesondere auch wegen der erforderlichen fachgutachterlichen Unterstützung das Klageverfahren insgesamt mit einem enormen personellen und finanziellen Aufwand verbunden sein muss.

Nach den ersten Verhandlungstagen ist es (mir) nicht möglich abzuschätzen, wie das Verfahren in der Sache ausgeht. Dies wird auch davon abhängen, inwieweit das Gericht den Klägern die Prüfung gewisser Punkte entzieht. So könnte es den Vortrag in einigen Sachfragen schon deshalb außer Acht lassen, weil es den Vortrag mit einer eher „restriktiven“ Sichtweise für präkludiert hält. Außerdem neigt das Bundesverwaltungsgericht dazu, den Behörden einen gewissen Einschätzungsspielraum zuzubilligen – auch deshalb könnten einzelne in der Sache überzeugende Argumente der Kläger unberücksichtigt bleiben.

Nach dem bisherigen Zeitplan soll es am Dienstag, den 22.07.2014 mit Fragen der Kohärenz-Sicherung und dem vielfach in den Medien erwähnten Schierlings-Wasserfenchel gehen. Am kommenden Mittwoch Vormittag sollen dann Fragen des Wasserrechts erörtert werden. Spannend bleibt also auch, was für eine Position das Gericht bezüglich dieser durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Fragen einnimmt. Eine ausführliche Diskussion zu den Verschlechterungen der Wasserkörper in der Sache scheint schon aufgrund des angesetzten Zeitplans eher unwahrscheinlich. Billigt es also den von der Beklagtenseite mit dem Planergänzungsbeschluss unternommenen Versuch, eine unterstellte Verschlechterung einfach durch ein paar zusätzliche Sätze der Abwägung zum angeblich überwiegenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen, oder legt es Fragen bezüglich des wasserrechtlichen Ausnahmeverfahrens dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor? So oder so, das Urteil könnte sich noch eine Weile hinziehen...